

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Philosophische Sittenlehre

Jakob, Ludwig Heinrich von

Halle, 1794

Einleitung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8662

Einleitung.

§. 1.

Alle Philosophie, (Log. §. 36,) in wie fern sie sich auf Gegenstände bezieht oder material ist, (Log. §. 38,) ist entweder Philosophie der Natur oder Philosophie der Sitten. Erstere ist die Wissenschaft der Gesetze der Erscheinungen, d. i., dessen, was nach Naturgesetzen geschieht, geschehen kann oder muß; letztere ist die Wissenschaft der Gesetze der freyen Handlungen oder der Zwecke vernünftiger Wesen, d. i., dessen, was nach den Sittengesetzen geschehen darf oder soll. Jene wird die Naturlehre oder Physik in weiterer Bedeutung, diese die Sittenlehre oder Moral genannt.

§. 2.

Eine Erkenntniß heißt theoretisch, in wie fern durch sie die Vorstellung eines Objects bestimmt oder unsere Vorstellung von dem Gegenstande dadurch entweder deutlicher oder mehr erweitert wird; practisch, in wie fern sie eine Willensbestimmung ausdrückt. Durch jene wird bestimmt, was ist, seyn kann oder seyn muß, durch diese, was geschehen darf oder soll.

Anm. Man setzt zuweilen das Practische auch dem Speculativen entgegen, und versteht unter dem
erstem

erstern alles, was überhaupt leicht ein Bestimmungsgrund des Willens werden kann; unter dem letztern alles, wovon man nicht absieht, wie es auf den Willen Einfluß haben oder für das Leben brauchbar seyn könnte. Aber eigentlich heißt eine Erkenntniß nur alsdann practisch, wenn sie selbst unmittelbar eine Willensbestimmung ausdrückt. Was man in obiger Bedeutung practisch nennt, ist nur von practischem Gebrauche.

§. 3.

Die Objecte der practischen Erkenntniß sind die Zwecke. Denn was durch den Willen wirklich gemacht werden soll und zugleich einen Bestimmungsgrund des Willens enthält, heißt ein Zweck. Daher kann man die practischen Erkenntnisse auch durch solche erklären, welche den vernünftigen Wesen ihre Zwecke bestimmen.

§. 4.

Die Zwecke sind entweder bedingt oder unbedingt. Bedingte Zwecke sind solche, welche von gewissen besondern Bedürfnissen der Subjecte abhängen; unbedingt ist ein Zweck, welcher mit der Natur der Vernunft wesentlich verbunden ist. Jene gehören für die vernünftigen Wesen, in wie weit sie zugleich sinnlich sind, und sind entweder besondere oder allgemeine, je nachdem sie bloß ein Object für den Willen dieses oder jenes, oder für den Willen aller sinnlich-vernünftigen Wesen sind. Zu jenen führen besondere Künste und Geschicklichkeiten, zu diesen die allgemeine Klugheitslehre, welche wiederum die Weltklugheit und Staatsklugheit unter sich

sich faßt. Die Moral aber ist die Lehre von dem unbedingten Zwecke oder von dem höchsten Gute.

§. 5.

Es giebt demnach zweyerley Arten practischer Erkenntnisse, je nachdem sie nämlich einen bedingten oder unbedingten Zweck zu ihrem letzten Objecte haben. Man könnte die erstern technisch-practische oder technische nennen, da die letztern moralisch-practische oder moralische, auch practische schlechthin heißen.

§. 6.

Man pflegt sonst wohl eine Wissenschaft, welche lehrt, wie ein Zweck nach Principien zu Stande zu bringen ist, eine practische Wissenschaft zu nennen, und demnach würde jede Philosophie practisch seyn, die sich mit der Wirklichmachung menschlicher Zwecke beschäftigt. Allein wenn die Eintheilung der Philosophie in die theoretische und practische richtig seyn soll, so müssen ungleichartige Principien den Eintheilungsgrund ausmachen, und dann ist die Philosophie allezeit theoretisch oder practisch, je nachdem sie theoretische oder practische Principien hat.

§. 7.

Es giebt aber außer der Moralphilosophie keine philosophische Wissenschaft, welche practische Principien hätte. Denn alle übrigen, wenn sie auch gleich menschliche Zwecke zu ihrem Objecte haben, beruhen doch zuletzt auf theoretischen Principien. Daher kann eigentlich allein die Moral practische Philosophie mit Recht genannt werden.

An m. In allen übrigen sogenannten practischen Wissenschaften, z. B. der Politif, Oekonomie &c., werden zwar Regeln gegeben, wie das menschliche Begehrungsvermögen gewisse Zwecke zu Stande bringen könne. Aber die Principien, weswegen dieses also geschehen muß, liegen doch in der durch die Natur bestimmten Beschaffenheit dieser Gegenstände, welche allezeit theoretisch erkannt werden muß, und das Begehrungsvermögen wird nur als eine unter mehreren möglichen Ursachen angesehen, den Zweck entweder ganz oder zum Theile zu Stande zu bringen. In der Moral hingegen ist der Zweck selbst ein sittliches Gesetz und das Principium also ganz und gar practisch. Die Moral wird also immer practisch bleiben, wenn gleich mancherley theoretische Erkenntnisse dabey, besonders bey Anwendung ihrer Gesetze, zu Rathe gezogen werden müssen. Dahingegen alle übrige Wissenschaften, die einen bedingten Zweck zum Gegenstande haben, theoretisch bleiben, ob gleich mancherley practische Erkenntnisse in denselben vorkommen.

§. 8.

Die Sittenlehre ist entweder rein oder angewandt, je nachdem man bloß die moralischen Gesetze betrachtet, in wie weit sie aus der Vernunft überhaupt fließen, und die ihr beygeordnete Sinnlichkeit im allgemeinen bestimmen, oder dabey in Erwägung gezogen wird, wie die Anwendung der reinen sittlichen Gesetze auf die Verhältnisse der Menschen, insonderheit unter den Einschränkungen der menschlichen Natur, möglich sey.

§. 9.

In der Moral wird nicht allein untersucht, was geschehen soll, oder was geboten ist, sondern durch
sie

sie ist auch zugleich bestimmt, was vermöge dessen geschehen darf, oder was recht und erlaubt ist. Sie bestimmt also nicht bloß die Pflichten, sondern auch die Rechte und das Erlaubte.

§. 10.

Wenn man nach Principien bloß in Erwägung zieht, in wie weit dem Menschen äußerlich verstatet werden müsse, seine Freyheit zu gebrauchen und in wie weit die Freyheit eines jeden durch die Freyheit der übrigen, durch Zwang eingeschränkt werden könne, so entspringt eine Theorie der Zwangsrechte, die man gewöhnlich das Naturrecht zu nennen pflegt. Das Naturrecht bestimmt nicht, was einer überhaupt moralischer Weise thun darf, sondern nur was er thun darf, ohne daß andere ihn zwingen dürfen das Gegentheil zu thun.

Anm. Daher darf nach Gesetzen des N. R. oft einer etwas thun, was sehr unsittlich ist; denn es kann äußerlich etwas müssen zugelassen werden, was innerlich höchst unrecht ist.

§. 11.

Das Naturrecht ist also ein besonderer Zweig der Moralphilosophie, der in der Abhandlung der Sittenlehre selbst nicht größer seyn darf, als es nöthig ist, um die Pflichten zu bestimmen, die uns, in Beziehung auf die Rechte anderer, obliegen.

§. 12.

Da es nicht für sich evident ist, ob es überall reine sittliche Grundsätze gebe, und ob nicht alle Handlungen nothwendig zuletzt von sinnlichen Principien her-

herrühren, eine Sittenlehre aber nothwendig Gründe verlangt, die von den letztern specifisch verschieden sind, so ist, ehe an eine Wissenschaft der Moral zu denken ist, eine Untersuchung über die Möglichkeit derselben nöthig.

§. 13.

Da nun der Grund der moralischen Handlungen in der practischen Vernunft gesucht werden muß, so wird eine Critik derselben uns nothwendig zur Moral selbst den Weg bahnen müssen.

§. 14.

Unsere Abhandlung wird daher aus drey Haupttheilen bestehen, wovon der erste die Critik der practischen Vernunft, der zweyte die reine und der dritte die angewandte Sittenlehre enthält.